

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 290/2014	
Beschlussvorlage			
Baubetriebshof	öffentlich	☒	
Orts, Wolfgang	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	7	17.09.2014
Haupt- und Finanzausschuss		02.12.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann		16.12.2014

Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung

Finanzielle Auswirkungen keine unmittelbaren

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Abfallentsorgung wird – mit den sich aus der Beratung ergebenden Änderungen – beschlossen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Durch die Neuorganisation der Restmüllabfuhr ab 01.01.2015 sowie insbesondere aufgrund des in 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist eine komplette Neufassung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Mettmann erforderlich. Das KrWG hat das bis dahin geltende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ersetzt. Die entsprechende Novellierung des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) steht dagegen noch aus. Dies war auch ausschlaggebender Grund dafür, bisher auf eine Neufassung der Abfallsatzung zu verzichten und zunächst die weiteren Änderungen des übergeordneten Abfallrechts abzuwarten. Dies ist nun wegen der Abschaffung der Restmüllsäcke nicht mehr möglich.

Die vorliegende Neufassung orientiert sich weitestgehend an der Mustersatzung über die Abfallentsorgung des StGB NRW vom 22.03.2012.

Zur besseren Übersicht sind sämtliche neuen oder geänderten Textpassagen in Fettdruck und Kursivschrift kenntlich gemacht.

Nachfolgend werden ausschließlich Änderungen erläutert, die inhaltlich erheblich von der Altfassung der Abfallsatzung abweichen. Im Einzelnen betrifft dies folgende §§:

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne früherer Begrifflichkeiten werden mittlerweile abfallrechtlich als gefährliche Abfälle bezeichnet und eingeordnet. Dies betrifft insbesondere die §§ 4 und 7.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

Für Eigenkompostierer, die sämtliche auf dem eigenen Grundstücke anfallenden Bioabfälle selbst kompostiert haben, wurde bisher gewissermaßen ohne weitere Einschränkungen bzw. genauer definierte Bedingungen ein Gebührenabschlag gewährt. Die Neufassung regelt, dass dies ausschließlich unter der Voraussetzung erfolgen kann, wenn die Eigenkompostierung aller anfallenden kompostierbaren Stoffe auf dem betreffenden Grundstück auch fachlich und technisch tatsächlich möglich ist (z.B. geeignete Art der Eigenkompostierung, ausreichende Grundstücksgröße, ordnungsgemäße Verwendungsmöglichkeit des Kompostes auf dem Grundstück u.a.).

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

Hier werden zum einen die ab 01.01.2015 zusätzlich angebotenen Größen der Abfallbehälter für Restmüll und die Abschaffung der bisherigen Restmüllsackausstattungen berücksichtigt sowie zum anderen die Nutzungsbedingungen der so genannten Zukaufsäcke für die Entsorgung von vorübergehend zusätzlich anfallendem Restmüll und der Laubsäcke für zusätzlich anfallende Laub-, Grün- und Gartenabfälle bestimmt.

Darüber hinaus wird in Abs. 6 eine Übergangsfrist festgelegt, während dieser die Verwendung überzähliger Restmüllsäcke aus dem Vorjahr (einmalig) zugelassen wird. Nach derzeit geltender Abfallsatzung gelten die Restmüllsäcke nämlich jeweils nur für das Jahr, für das sie ausgegeben worden sind.

Des Weiteren wird in Abs. 7 für besonders begründete Ausnahmefälle die Verwendung der neuen so genannten Zukaufsäcke für die regelmäßige Restmüllentsorgung zugelassen, wenn die Nutzung eines Abfallbehälters für Restmüll nachweislich technisch nicht möglich ist. Diese Option soll jedoch ausschließlich einzelfallbezogen nach Überprüfung und vor-Ort-Beratung gewährt werden. Die in Anspruch zu nehmende Anzahl der Zukaufsäcke richtet sich nach den festgelegten Mindest-Behältervolumina gemäß § 11 Abs. 1 und 2.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Das Mindest-Restmüll-Behältervolumen pro Person wird gemäß der bisherigen Regelungen auf ein Volumen pro Person in 14 Tagen unter Berücksichtigung der grundsätzlich 14-täglichen Restmüllabfuhr umgerechnet. Bisher wurde ein wöchentliches Mindest-Behältervolumen für die Restmüllentsorgung festgelegt, wodurch regelmäßig Missverständnisse bei der Festlegung des Mindest-Restmüll-Behältervolumens entstanden sind.

Darüber hinaus wird ein Mindest-Restmüll-Behältervolumen gemäß den bisher angebotenen Restmüllsackausstattungen von 15 Litern pro Person in 14 Tagen zugelassen, sofern sämtliche Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsangebote und gleichzeitig die Biotonne genutzt werden und/oder die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung erfüllt sind.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die Vorschriften zu Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von den bisher ausschließlich angebotenen Vierradgefäßen (Containern) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern waren in der Altfassung in § 15 Abs. 12 definiert und werden nun hier richtigerweise und darüber hinaus für Abfallbehälter in den Größen 660, 770 und 1.100 Liter sowie wesentlich umfänglicher definiert, um auch die Unfallverhütungsvorschriften in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter/Getrennthaltung der Abfälle

In Absatz 5 werden die entsprechenden Vorschriften noch ausführlicher als bisher definiert, um einer missbräuchlichen Nutzung und ordnungswidrigen Handlungen vorzubeugen.

In Absatz 6 wird für die Abfallbehälter nun ein spezifisches Gesamtgewicht unter Berücksichtigung von Behältereigengewicht und geeignetem Füllgewicht statt des bisher festgelegten Gesamtgewichts gemäß Herstellerangabe definiert, um eine möglichst lange Nutzungsdauer der eingesetzten Abfallbehälter zu gewährleisten.